

Bekanntmachung
der Wahl zum Studierendenparlament
für die Wahlperiode 2021/2022
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen
Vom 22. Oktober 2020

Die Wahl zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/2022 (Beginn: 1. April 2021; Ende: 30. März 2022) findet im Dezember 2021 und Dezember 2022 statt:¹

- Spätestens am 8. Dezember 2020 werden die Briefwahlunterlagen verschickt.
- In der Woche vom 11. Januar 2021 (Montag) bis zum 15. Januar 2021 (Freitag) findet die Urnenwahl statt.

Die Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament richtet sich im Übrigen nach der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg (Wahlordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (HmbGVBl. Teil II 2015, Amtlicher Anzeiger Nr. 87, S. 1877).

Ab sofort werden die sog. Anmeldebögen, also die Formulare zur Anmeldung von Kandidaturen, auf folgender Internetseite bereitgestellt:

<https://www.stupa.uni-hamburg.de/mainmenu4-wahlen.html>

Sämtliche Formblätter werden auf Anforderung kostenlos geliefert: stupa@uni-hamburg.de.

1. Wahlvorschlagsrecht

Alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden besitzen das passive Wahlrecht und können somit bei der Wahl zum Studierendenparlament kandidieren.

2. Einzelkandidaturen / Gesamtliste

Die Kandidatur kann entweder für eine Gesamtliste oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber angemeldet werden.

¹ Berichtigung vom 25.10.2020 (siehe Anlage): „Die Wahl zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/2022 (Beginn: 1. April 2021; Ende: 30. März 2022) findet im Dezember 2020 und Januar 2021 statt.“

3. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

- 3.1. Alle Wahlvorschläge (Anmeldebögen) sind im Zeitraum von Montag, 9. November 2020, bis Freitag, 13. November 2020, 16.00 Uhr beim

**Präsidium des Studierendenparlamentes
Raum 0025 (Aufgang D)
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg**

einzureichen. Für den eigenhändigen Einwurf ist am oben genannten Raum ein Briefkasten vorgesehen. Aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage (COVID-19; Coronavirus; SARS-CoV-2) erfolgt grundsätzlich keine persönliche Entgegennahme der Anmeldebögen.

- 3.2. Verspätet eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 4.1. **Einzelbewerberinnen und -bewerber** müssen den Anmeldebögen 1 vollständig ausfüllen, datieren und eigenhändig unterschreiben.
- 4.2. **Kandidierendengemeinschaften (Gesamtlisten) müssen zur wirksamen Anmeldung beibringen:**
- die Anmeldebögen 1 aller einzelnen Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Gesamtliste kandidieren,
 - der Anmeldebogen 2, also die Zusammenstellung der Gesamtliste, sowie
 - der Anmeldebogen 3 mit einer abschließenden Erklärung der bzw. des Listenverantwortlichen.
- 4.3. Auf einer Gesamtliste können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Gesamtliste die Zahl 47, ist der Anmeldebogen 2 vollständig erneut zu verwenden und durch Vermerk der weitere Fortgang der Reihung zu kennzeichnen.
- 4.4. **Alle Anmeldebögen müssen schriftlich, also im von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichneten Original, vorgelegt werden. Insbesondere Anmeldebögen, die nicht datiert und/oder nicht unterschrieben wurden, sind ungültig und werden nicht angenommen.**

5. Gesamtliste als .txt-Dokument

Kandidierendengemeinschaften haben ihre Gesamtliste (Anmeldebogen 2 inkl. Ergänzender Angaben) als txt.-Dokument bis Annahmeschluss (13. November 2020, 16.00

Uhr; siehe Ziffer 3.1) an das Präsidium des Studierendenparlamentes per E-Mail (stupa@uni-hamburg.de) zu senden.

Ein Muster ist über folgende Internetseite abrufbar:

<https://www.stupa.uni-hamburg.de/archiv/03-wahlen/wahl-21-22/muster-gesamtliste.txt>

6. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können grundsätzlich nur während der Annahmefrist, also bis spätestens 13. November 2020, 16.00 Uhr (Annahmeschluss; siehe Ziffer 3.1), zurückgenommen oder geändert werden.

7. Selbstdarstellung der Kandidierendengemeinschaften sowie der Einzelbewerber/innen („kleine Listendarstellung“)

Für die Briefwahlunterlagen kann jede Kandidierendengemeinschaft und jede/r Einzelbewerber/in eine Selbstdarstellung einreichen. **Diese Selbstdarstellung muss bis Annahmeschluss (13. November 2020, 16.00 Uhr; siehe Ziffer 3.1) in Textform per E-Mail beigebracht werden.** Sie darf maximal 500 Zeichen umfassen, keine Zeilenumbrüche vorsehen und ist im txt.-Format zu übersenden. Die oder der Listenverantwortliche hat die Selbstdarstellung an folgende E-Mail-Adresse zu senden: stupa@uni-hamburg.de.

Ein Muster ist über folgende Internetseite abrufbar:

<https://www.stupa.uni-hamburg.de/archiv/03-wahlen/wahl-21-22/muster-selbstdarstellung.txt>

8. Vorläufige Kandidierendenliste

8.1. Nach Annahmeschluss (siehe Ziffer 3.1) wird das Präsidium des Studierendenparlamentes die Reihenfolge der Kandidierendengemeinschaften und Einzelbewerberinnen bzw. -bewerber auf der sog. Kandidierendenliste, also der Übersicht aller kandidierender Gemeinschaften sowie Einzelbewerber/innen, auslosen. Hierdurch wird insbesondere den Kandidierendengemeinschaften die sog. Listennummer zugewiesen. Eine öffentliche Auslosung „vor Ort“ findet nicht statt.

8.2. **Am Freitagabend, 13. November 2020, wird die vorläufige Kandidierendenliste durch Aushang sowie auf der Internetseite des Studierendenparlamentes bekanntgegeben.** Die Einzelbewerberinnen und -bewerber sowie die

Listenverantwortlichen der Kandidierendengemeinschaften werden per E-Mail über die Bekanntgabe informiert.

9. Einspruch gegen die vorläufige Kandidierendenliste

Bis Montag, 16. November 2020, 24.00 Uhr, kann Einspruch gegen die vorläufige Kandidierendenliste eingereicht werden. Der Einspruch ist schriftlich oder in Textform beim Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen.

10. Wahlbegründung der Kandidierendengemeinschaften sowie der Einzelbewerber/innen („große Listendarstellung“)

Für eine **Online-Wahlzeitung** können die Kandidierendengemeinschaften sowie die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eine Wahlbegründung („große Listendarstellung“) einreichen. Die Wahlbegründung darf maximal zwei Seiten im Format DIN A4 umfassen und ist von den Kandidierendengemeinschaften bzw. Einzelbewerber/innen zu gestalten. Weitere technische Vorgaben werden alsbald bekanntgemacht. Annahmeschluss dieser Wahlbegründungen ist voraussichtlich Sonntag, 22. November 2020, 24.00 Uhr.

11. Weitere Hinweise und Auskunftserteilung

11.1. **Soweit Erklärungen schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, Telegramm oder in sonstiger Form (z. B. durch E-Mail) zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.**

11.2. Anfragen zur Einreichung von Wahlvorschlägen können an das Präsidium des Studierendenparlamentes, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg; E-Mail: stupa@uni-hamburg.de gerichtet werden. Über die genannte E-Mail-Adresse kann im Bedarfsfall eine telefonische Auskunft vereinbart werden.

Hamburg, 22. Oktober 2020

DAS PRÄSIDIUM
DES STUDIERENDENPARLA MENTES

Daniel Bouvain

Ramon Weilingner

25. Oktober 2020

Berichtigung

betreffend:

Bekanntmachung der Wahl zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/2022 und über die Einreichung von Wahlvorschlägen
Vom 22. Oktober 2020

Die Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

Satz 1 lautet:

„Die Wahl zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/2022 (Beginn: 1. April 2021; Ende: 30. März 2022) findet im Dezember 2020 und Januar 2021 statt:“

Hamburg, den 25. Oktober 2020

D A S P R Ä S I D I U M
D E S S T U D I E R E N D E N P A R L A M E N T E S

Daniel Bouvain

Ramon Weilingner